

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss Stadtrat	16.11.2017 11.12.2017	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Vorlage Nr.: 20174900

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Änderung des Kostgeldes

Das Kostgeld wird nach tatsächlichen Tageskosten mit 19 durchschnittlichen Öffnungstagen im Monat festgelegt.

Derzeit werden folgende Kostgeldbeträge nach Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gefordert:

	<b>DTZ</b>	<b>GZ</b>	<b>3DTZ 2GZ<sup>2</sup></b>	<b>2DTZ 3GZ<sup>2</sup></b>	<b>Hort<sup>3</sup></b>	<b>Krippe</b>
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33
Preis je Mittagessen	2,32	2,32	2,32	2,32	2,37	2,16
Imbiss	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30
Gesamt je Tag	2,66	2,97	2,78	2,85	3,02	2,79
<b>mtl. Kostgeld<sup>1</sup></b>	<b>50,50</b>	<b>56,50</b>	<b>53,00</b>	<b>54,00</b>	<b>57,50</b>	<b>53,00</b>

Durch die Kostenerhöhung des Mittagessens aufgrund der letzten Ausschreibung sollte das Kostgeld ab 01.01.2018 entsprechend angepasst werden:

	<b>DTZ</b>	<b>GZ</b>	<b>3DTZ/2G Z<sup>2</sup></b>	<b>2DTZ/3G Z<sup>2</sup></b>	<b>Hort<sup>3</sup></b>	<b>Krippe</b>
Frühstück	0,34	0,34	0,34	0,34	0,10	0,33
Preis je Mittagessen	2,43	2,43	2,43	2,43	2,49	2,27
Imbiß	0,00	0,31	0,12	0,19	0,55	0,30
Gesamt je Tag	2,77	3,08	2,89	2,96	3,14	2,90
<b>mtl. Kostgeld<sup>1</sup></b>	<b>52,50</b>	<b>58,50</b>	<b>55,00</b>	<b>56,00</b>	<b>59,50</b>	<b>55,00</b>
<b>mtl. Erhöhung</b>						

<sup>1</sup> auf eine Dezimalstelle gerundet

<sup>2</sup> 3DTZ/2GZ bzw. 2DTZ/3GZ= 3 Tage DTZ- und 2 Tage GZ-Betreuung bzw. 2 Tage DTZ und 3 Tage GZ; die an den GZ-Tagen anfallenden Kosten für Imbiss wurden anteilig auf 5 Wochentage umgelegt, z.B. 2 GZ-Tage x 0,31 Euro / 5 Tage = 0,12 Euro tgl.

<sup>3</sup> In den Ferienzeiten erhalten Hortkinder zusätzlich ein Frühstück. Die hierfür täglich entstehenden Kosten von 0,67 EUR an 33 Ferientagen wurden auf die 222 Öffnungstage im Jahr umgelegt.

<sup>4</sup> Übergangszeit von der Flaschenkost zur festen Nahrung

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

#### **§ 1**

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

#### **Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind**

	EURO
Krippe	55,00
durchgehende Teilzeit	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70

#### **§ 2**

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

## Monatlicher Beitrag für Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort
1 Kind	24,00 Euro
2 Kindern	16,00 Euro
3 Kindern	8,00 Euro
4 und mehr Kindern	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragerhebung abgesehen. Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

## Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

durchgehende Teilzeit	52,50 Euro
Ganzzeit	58,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00 Euro
Hort	59,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	23,80 Euro
Flex. Hort 3 Tage	35,70 Euro

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

#### **§ 1**

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

##### **Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind**

	EURO
Krippe	55,00
durchgehende Teilzeit	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70

#### **§ 2**

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

## **Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein**

### **Monatlicher Beitrag für Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind**

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

<b>Familien mit</b>	<b>Beitrag Hort</b>
<b>1 Kind</b>	24,00 Euro
<b>2 Kindern</b>	16,00 Euro
<b>3 Kindern</b>	8,00 Euro
<b>4 und mehr Kindern</b>	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragerhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

### **Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind**

durchgehende Teilzeit	52,50 Euro
Ganzzeit	58,50 Euro
flex. Betreuung	
3 Tage DTZ / 2 Tage GZ	55,00 Euro
2 Tage DTZ / 3 Tage GZ	56,00 Euro
Hort	59,50 Euro
Flex. Hort 2 Tage	23,80 Euro
Flex. Hort 3 Tage	35,70 Euro
§ 3	

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin